

BVGer C-1818/2017 vom 29. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1818_2017

FR: TAF C-1818/2017 du 29 mai 2017

IT: TAF C-1818/2017 del 29 maggio 2017

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Behandlung an das Obergericht des Kantons Uri, verwaltungsrechtliche Abteilung, überwiesen.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) - IV-Stelle für Versicherte im Ausland (Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) - das Obergericht des Kantons Uri, verwaltungsrechtliche Abteilung, Postfach 449, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf UR (Einschreiben; Beilage: Originalakten des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens C-1818/2017 samt den Vorakten der IV-Stelle Uri) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.